



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 161

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/59/L.20/Rev.1)]

59/54. Anden-Friedenszone

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft, ihre Unabhängigkeit, ihre Souveränität und ihre territoriale Unversehrtheit zu bewahren, die friedliche Koexistenz in der Andenregion zu fördern und ihre Beziehungen unter Bedingungen des Friedens, der Selbstbestimmung und der Freiheit zu entwickeln,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration und Zusammenarbeit zu fördern, um zu einem dauerhaften Frieden, zur Sicherheit und zu einer ausgewogenen und harmonischen Entwicklung in der Andenregion beizutragen,

in Anbetracht ihrer Resolution 58/317 vom 5. August 2004, mit der sie die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bekräftigte,

in Anerkennung der Erklärung von San Francisco de Quito über die Schaffung und Entwicklung der Anden-Friedenszone¹, die am 12. Juli 2004 von den Staatsoberhäuptern der Mitgliedsländer der Andengemeinschaft im Rahmen des fünfzehnten Anden-Präsidentenrats in Quito verabschiedet wurde und das Ziel vorgibt, in dem geografischen Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt Boliviens, Ecuadors, Kolumbiens, Perus und Venezuelas (Bolivarische Republik) stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, eine von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen freie Friedenszone zu errichten und alle Antipersonenminen in der Andengemeinschaft endgültig zu beseitigen, sodass die Bedingungen hergestellt werden, die erforderlich sind, um Konflikte jeglicher Art friedlich und einvernehmlich zu lösen und ihre Ursachen zu beseitigen,

mit Befriedigung feststellend, dass der Anden-Friedenszone die verantwortungsbewusste Anwendung demokratischer Werte, Grundsätze und Praktiken durch die Bürger, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit, die menschliche Entwicklung, die Beseitigung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ungleichheit, die nationale Souveränität und die Nichteinmischung in die inneren

¹ A/59/235, Anlage II.

Angelegenheiten sowie die Anden-Identität, die Förderung freundschaftlicher und kooperativer Beziehungen zu Gunsten einer umfassenden Entwicklung, die Kultur des Friedens, die gemeinsamen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung herkömmlicher und neuer Bedrohungen der Sicherheit und das gemeinsame Streben nach einer gerechteren und ausgewogeneren internationalen Ordnung zugrunde liegen,

betonend, dass die Anden-Friedenszone Ausdruck der fortlaufenden Bemühungen ist, an denen sich die Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft beteiligen, um eine wachsende Übereinstimmung zwischen Regierungen, öffentlicher Meinung, politischen Parteien und der Zivilgesellschaft in Bezug auf weithin geteilte Ziele und Werte zu fördern,

sowie die Fortschritte *betonend*, welche die der Andengemeinschaft angehörenden Staaten in Fragen der Sicherheit, des Friedens und der Vertrauensbildung auf der Grundlage einer demokratischen und nicht-offensiven Konzeption der äußeren Sicherheit erzielten, indem sie am 10. Juli 2004 den Beschluss 587 verabschiedeten, der die Leitlinien der Andenstaaten für die gemeinsame Politik der äußeren Sicherheit sowie die Andennormen zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf Initiativen enthält, deren Ziel es ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Verbrechen und zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unterstützen,

feststellend, dass der am 25. Juni 2003 verabschiedete Beschluss 552 mit dem Titel "Anden-Plan zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" das erste bindende subregionale Rechtsinstrument ist, das aus dem 2001 beschlossenen Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten² hervorgegangen ist,

in der Erwägung, dass Frieden, Sicherheit und gegenseitiges Vertrauen wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung einer nachhaltigen und langfristigen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, zur Erhaltung der Andengemeinschaft als einer von Massenvernichtungswaffen – nuklearen, chemischen und biologischen Waffen sowie Toxinwaffen – freien Region und zur endgültigen Beseitigung von Antipersonenminen in der Andengemeinschaft beizutragen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den Frieden, die Sicherheit und die Zusammenarbeit in der Andengemeinschaft zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker der Andengemeinschaft zu fördern,

in der Überzeugung, dass die Schaffung der Anden-Friedenszone erheblich zur Stärkung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und des Vertrauens sowie zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beitragen wird,

1. *begrüßt mit Befriedigung* die Erklärung von San Francisco de Quito über die Schaffung und Entwicklung der Anden-Friedenszone¹, mit der das geografische Gebiet, das die unter der Souveränität und Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft stehenden Gebiete, Lufträume und Gewässer umfasst, zur Anden-Friedenszone bestimmt wird, die im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika

² Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkommen zu verwirklichen ist;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Staaten der Andengemeinschaft bei der Förderung der Grundsätze und Ziele der Erklärung von San Francisco de Quito zu unterstützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft *nahe*, alles zu tun, um die rasche Erfüllung der aus der Erklärung von San Francisco de Quito erwachsenden Verpflichtungen sicherzustellen.

65. Plenarsitzung
2. Dezember 2004

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.